

war derselbe in das eine oder andere gedruckte Werk aufgenommen, so wurde er gewöhnlich in infinitum von späteren Schriftstellern nachgeschrieben und regierte der noch von Hanselmann ausgesprochene Satz: solche Aufstellungen mußten für wahr gelten, bis Jemand das Gegentheil bewiesen hatte! Das aber war gewöhnlich höchst schwierig — und doch kommen gerade in Betreff der Limburger Schenken, scheint es uns, Momente genug zusammen, um die alten genealogischen Phantasieen berichtigen zu können.

Die 4 Zacken im Limburger Wappen bleiben wohl vorderhand ihrer Bedeutung nach ein ungelöstes Räthsel, die Frage aber — wann sie aufgenommen wurden, hat jetzt durch die gründliche Forschung und umfassende Gelehrsamkeit Sr. Durchlaucht ihre Beantwortung gefunden.

H. B.

7. Anfrage.

In einem Haller Copialbuch findet sich folgende Urkunde:
1496 Mittwoch nach D. Misericordias.

Wir — Andres Better zu Rüffelhausen, C. Müller, A. Ott, J. Manham und M. Mast von Herrenzimmern, P. Fries zu Siegertshausen *), H. Herschner zu Helmpach **), C. Volckher zu Althausen, C. und R. Heyden zu Ngersheim und B. Frieß zu Erpershoven ***)) — all Gerichtsmänner zu Herrenzimmern sprechen in einer Klagsache des Spitals zu Hall gegen Peter Straußen zu Gresttelbach. Strauß blieb bei dreimaliger Ladung aus und es wurden ihm deswegen das erstemal 15 Pfennige, das zweitemal — wo das Gebot durch die Herrschaft geschehen — 30 alte Pfund brieflich als Strafe angelegt. Beim dritten Mal spricht das Gericht, daß Strauß schuldig sey das Spital zu entschädigen für die ihm entgehenden Gülten, weil er sein Gut etliche Jahre hatte im Unbau liegen lassen. Andernfalls soll das Spital zugreifen und das Gut wieder verkaufen oder verleihen, wie andere eigene Güter. Weil das Gericht ein eigens Siegel nicht hat, so siegelt auf Bitten der erbar

*) Etwa Sichertshausen bei Niederstetten.

**) Weiß ich nicht zu deuten.

***)) Sollte Elpersheim gemeint seyn??

und vest Junfer Sigmund von Uffigken unser I. Junfer.. Die Herrn v. Uffigheim haben wir im Jahreshft 1857 S. 224 f. als Besitzer von Herrenzimmern kennen gelernt. Hier sey zu S. 223 Zeile 16 v. unten bemerkt, daß unsere Vermuthung eines Irrthums bei Wibel richtig ist; Weyprecht von Zimmern wurde a. 1355 belehnt, laut des Original=Lehenreversees. In Betreff der Herrn von Uffigheim mag eine kurze Notiz über ihre späteren Belehnungen hier Raum finden.

1423 Reinhart v. Uffigheim empfängt das Schloß Weyprechtzimmern sammt den Weilern Zimmern und Rüsselhausen, auch 3 Güter zu Büllingsbach c. pert. — so er vom Deutsch=Orden gekauft. — 1427 empf. das Hans Pfahl als Träger Martins von Uffigheim, hinterlassnen Sohns des Reinhart v. Uffigheim; it. 1430 Wilhelm v. Dürrwangen als Träger. — 1444 empf. Martin v. Uffigheim; it. 1473. — 1484 empf. Philipps von Uffigheim als Träger seiner Mutter Margarethe geb. v. Dottenheim. — 1490. Sigmund v. Uffigh. für sich und seinen Bruder Arnolt empf. 2 Drittel, Philipp $\frac{1}{3}$. — 1505 Sigmund v. U. für sich und im Namen seiner Brüder wird mit dem Ganzen belehnt. — 1515 Philipp v. U. belehnt mit dem von seinem Bruder Arnolt vererbten Theil.

Wie kommt es wohl, daß das Gericht zu Herrenzimmern (Dl. Mergentheim) in einer Klagsache des Spitals zu Hall gegen einen seiner Hinterfaßen zu Kröpfelbach angerufen werden und einen Spruch thun konnte? Je unbedeutender dieses Bauerngericht, ohne eigenes Siegel, gewesen zu sein scheint, um so räthselhafter ist uns diese ausgedehnte Competenz.